

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: 00020 White Soft Wax

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Behandlung von lackierten Autooberflächen.

Abgeratene Verwendungen: Nicht definiert.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Nowy Samochód S.A.

Adresse: ul. Kramarska 3/5, 61-765 Poznań, PL

Telefon/Fax: +48 602-444-356

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: info@soft99.pl

1.4. Notrufnummer

GIZ Nord +49 551-19240

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411

Verursacht Hautreizungen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



Achtung

Auf dem Etikett aufgeführte gefährliche Inhaltsstoffe

Enthält: Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, Aromaten (2-25%); Kerosin (Erdöl).

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P501 Inhalt/Behälter in gekennzeichnete Container entsorgen und gemäß nationalen Vorschriften einer Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Zusätzliche Information

EUH208 Enthält: Benzylalkohol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2. Gemische

CAS-Nummer: — ECHA Listennummer: 919-446-0 Index-Nummer: — REACH-Nummer: —	Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, Aromaten (2-25%) Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411 EUH066 ²⁾	20 % < C ≤ 30 %
CAS-Nummer: 8008-20-6 EG-Nummer: 232-366-4 Index-Nummer: 649-404-00-4 REACH-Nummer: —	Kerosin (Erdöl) Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Aquatic Chronic 2 H411	15 % < C ≤ 25 %
CAS-Nummer: 1332-58-7 EG-Nummer: 310-194-1 Index-Nummer: — REACH-Nummer: —	Kaolin Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft.	5 % < C ≤ 15 %
CAS-Nummer: 111-84-2 EG-Nummer: 203-913-4 Index-Nummer: — REACH-Nummer: —	Nonan Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)	C < 3 %
CAS-Nummer: 1330-20-7 EG-Nummer: 215-535-7 Index-Nummer: 601-022-00-9 REACH-Nummer: —	Xylol¹⁾ Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H312, Skin Irrit. 2 H315, Acute Tox. 4 H332	C < 1 %
CAS-Nummer: 95-63-6 EG-Nummer: 202-436-9 Index-Nummer: 601-043-00-3 REACH-Nummer: —	1,2,4-Trimethylbenzol¹⁾ Flam. Liq. 3 H226, Skin Irrit. 2 H315, Eye Irrit. 2 H319, Acute Tox. 4 H332, STOT SE 3 H335, Aquatic Chronic 2 H411	C < 1 %
CAS-Nummer: 100-41-4 EG-Nummer: 202-849-4 Index-Nummer: 601-023-00-4 REACH-Nummer: —	Ethylbenzol¹⁾ Flam. Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Acute Tox. 4 H332, STOT RE 2 H373	C < 1 %
CAS-Nummer: 111-65-9 EG-Nummer: 203-892-1 Index-Nummer: 601-009-00-8 REACH-Nummer: —	Octan Flam. Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1) Anmerkung C	C < 1 %
CAS-Nummer: 13463-67-7 EG-Nummer: 236-675-5 Index-Nummer: — REACH-Nummer: —	Titandioxid Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft.	C < 1 %
CAS-Nummer: 110-91-8 EG-Nummer: 203-815-1 Index-Nummer: 613-028-00-9 REACH-Nummer: —	Morpholin¹⁾ Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H312, Skin Corr. 1B H314, Acute Tox. 4 H332	C < 1 %

CAS-Nummer: 108-88-3 EG-Nummer: 203-625-9 Index-Nummer: 601-021-00-3 REACH-Nummer: —	Toluol¹⁾ Flam. Liq. 2 H225, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H336, Repr. 2 H361d, STOT RE 2 H373	C < 0,3 %
CAS-Nummer: 100-51-6 EG-Nummer: 202-859-9 Index-Nummer: 603-057-00-5 REACH-Nummer: —	Benzylalkohol Acute Tox. 4 H302, Skin Sens. 1B H317, Eye Irrit. 2 H319 <u>ATE:</u> ATE oral = 1200 mg/kg KG	C ≤ 0,1 %
CAS-Nummer: 1310-73-2 EG-Nummer: 215-185-5 Index-Nummer: 011-002-00-6 REACH-Nummer: —	Natriumhydroxid Skin Corr. 1A H314 <u>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:</u> Skin Corr. 1A H314: C ≥ 5% Skin Corr. 1B H314: 2% ≤ C < 5% Skin Irrit. 2 H315: 0,5% ≤ C < 2% Eye Irrit. 2 H319: 0,5% ≤ C < 2%	C ≤ 0,1 %
CAS-Nummer: 98-82-8 EG-Nummer: 202-704-5 Index-Nummer: 601-024-00-X REACH-Nummer: —	Cumol¹⁾ Flam. Liq. 3 H226, Asp. Tox. 1 H304, STOT SE 3 H335, Carc. 1B H350, Aquatic Chronic 2 H411	C < 0,1%

¹⁾ Der Stoff mit gemeinschaftlichen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

²⁾ Zusätzlicher Gefahrenhinweis.

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Die exponierten Hautpartien gründlich mit Seife und Wasser waschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt

Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Aufgrund der organoleptischen Eigenschaften ist die Exposition auf diese Weise wenig wahrscheinlich. Jedoch beim Verschlucken den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei unberuhigenden Symptomen einen Arzt konsultieren.

Nach Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Hautkontakt

Das Produkt kann Rötung, brennendes Gefühl, Reizung, Austrocknung, allergische Hautreaktionen verursachen.

Nach Augenkontakt

Das Produkt kann brennendes Gefühl, Tränen, Bindehautrötung verursachen.

Nach Verschlucken

Kann Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen verursachen.

Nach Einatmen

Hohe Konzentrationen von Dampf oder Nebel können Kopfschmerzen, Schwindel, Schläfrigkeit verursachen.

Andere Folgen der Exposition

Es sind keine anderen als die oben genannten Folgen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlenstoffdioxid, Sprühwasser, Sand, alkoholbeständiger Löschschaum, Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die u.a Kohlenstoffdioxid enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, sie können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Für Brandfall typische Schutzmaßnahmen verwenden. Nicht ohne geeignete chemikalienbeständige Kleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät im feuergefährdeten Bereich bleiben. Brandgefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl aus sicherer Entfernung kühlen. Gebrauchte Löschmaterialien sammeln.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte aus dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Sicherstellen, dass die Folgen des Ausfalls nur von entsprechend geschultem Personal beseitigt werden. Bei großen Verschüttungen den gefährdeten Bereich isolieren. Achtung - Rutschgefahr auf dem freigesetzten Produkt. Schuhe mit rutschfesten Sohlen tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Boden gelangen lassen. Bei Freisetzung größerer Mengen des Produktes ist eine Ausbreitung in der Umwelt zu verhindern. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das freigesetzte Produkt mechanisch auffangen. Das gesammelte Material recyceln lassen oder als Abfall behandeln und es in ordnungsgemäß gekennzeichnete Behälter geben. Weiterhin die geltenden Vorschriften befolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Produktabfälle nach Abschnitt 13 entsorgen. Individuelle Schutzmaßnahmen - siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Für allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Nicht gebrauchte Behälter dicht geschlossen halten. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Kontamination von Augen und Haut vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In ordnungsgemäß gekennzeichneten, verschlossenen Verpackungen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Fern von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Lagerklasse: 13. Hitzequellen und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über die anderen als die im Unterabschnitt 1.2 aufgeführten Verwendungen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte

Bezeichnung	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung	Bemerkungen
Xylol	220 mg/m ³	440 mg/m ³	H
1,2,4-Trimethylbenzol	100 mg/m ³	200 mg/m ³	—
Ethylbenzol	88 mg/m ³	176 mg/m ³	H
Morpholin	18 mg/m ³	36 mg/m ³	H
Toluol	190 mg/m ³	380 mg/m ³	H
Benzylalkohol	22 mg/m ³	44 mg/m ³	H
Cumol	50 mg/m ³	200 mg/m ³	H

H - hautresorptiv

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBI Heft 1/2006 S. 41-55, Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2026 S. 353-354 [Nr. 16] (v. 05.06.2026).

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt GMBI 2025 S. 1064 [Nr. 48] (v. 19.12.2025).

Arbeitsplatzgrenzwerte für Kohlenwasserstoffgemische – siehe Technische Regeln für Gefahrstoffe, Punkt 2.9.

Arbeitsstoff	Parameter	Untersuchungsmaterial	BGW	Probennahmezeitpunkt
Xylol	Methylhippursäure	Urin	1800 mg/g Kreatinin	Expositionsende, bzw. Schichtende
1,2,4-Trimethylbenzol	Dimethylbenzoesäuren (Summe aller Isomeren nach Hydrolyse)	Urin	400 mg/g Kreatinin	am Schichtende, bei Langzeitexposition nach mehreren vorangegangenen Schichten
Ethylbenzol	Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäure	Urin	250 mg/g Kreatinin	Expositionsende, bzw. Schichtende
Toluol	Toluol	Vollblut	600 µg/l	unmittelbar nach Exposition
	Toluol	Urin	75 µg/l	Expositionsende, bzw. Schichtende
	o-Kresol (nach Hydrolyse)	Urin	1,5 mg/l	am Schichtende, bei Langzeitexposition nach mehreren vorangegangenen Schichten
Cumol	2-Phenyl-2-propanol (nach Hydrolyse)	Urin	10 mg/g Kreatinin	Expositionsende, bzw. Schichtende

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

DNEL und PNEC

Nicht zutreffend.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Industrielle Hygiene

Allgemeine Schutz- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Für ausreichende allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Anwendung und die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung sollten die Art der Gefährdung durch das Produkt, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den in der Verordnung (EU) 2016/425 und in den entsprechenden Normen enthaltenen Anforderungen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verschmutzte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 verwenden. Material für die Handschuhe individuell am Arbeitsplatz wählen. Geeignetes Material für Schutzhandschuhe: PVC.

Das Material, aus dem die Handschuhe gefertigt sind, muss undurchlässig und produktbeständig sein. Die endgültige Auswahl des Materials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Penetrationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Information vom Hersteller zu den genauen Durchbruchzeiten einholen und diese beachten.

Körperschutz

Je nach auszuführender Tätigkeit ist dem Gefährdungspotential entsprechende Schutzkleidung zu tragen. Bei längerem Kontakt mit dem Produkt Schutzkleidung aus beschichtetem oder imprägniertem Gewebe verwenden.

Augenschutz

Bei Gefahr einer Augenkontamination Schutzbrille gemäß EN ISO 16321-1:2022-10 verwenden.

Atemschutz

Bei richtiger Belüftung nicht erforderlich. In Fällen, in denen die Risikobewertung die Notwendigkeit ergibt, sollten Atemschutzgeräte nach EN136 (Masken) oder EN 140 (Halbmasken, Viertelmasken) verwendet werden.

Thermische Gefahren

Nicht zutreffend.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Direkten Abfluss in die Kanalisation / Oberflächenwasser verhindern. Oberflächenwasser und Entwässerungsgräben mit gebrauchten Verpackungen und Chemikalien nicht verunreinigen. Das verschüttete Produkt oder unkontrollierte Austritte ins Oberflächenwasser sollten der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit nationalen und örtlichen Vorschriften gemeldet werden. Unter Beachtung der nationalen und örtlichen Vorschriften als chemischen Abfall entsorgen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Feststoff
Farbe:	Weiß
Geruch:	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	100 °C
Entzündbarkeit:	Das Produkt ist hinsichtlich der Entzündbarkeit nicht klassifiziert.
Untere und obere Explosionsgrenze:	0,6-7 % Vol. (CAS: 8008-20-6)
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Zündtemperatur:	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht anwendbar
pH-Wert:	Nicht bestimmt
Kinematische Viskosität:	Nicht anwendbar
Löslichkeit:	Unlöslich in Wasser

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht anwendbar
Dampfdruck:	Nicht anwendbar
Dichte und/oder relative Dichte:	Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte:	Nicht anwendbar
Partikeleigenschaften:	Nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Testergebnisse.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist schwach reaktiv. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch Abschnitt 10.3-10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärmequellen und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Kerosin (Erdöl) [CAS 8008-20-6]	
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	> 5,28 mg/l/4h
Xylol [CAS 1330-20-7]	
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	6700 ppm/4h
LD ₅₀ (oral, Ratte)	3523 mg/kg
1,2,4-Trimethylbenzol [CAS 95-63-6]	
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	18 mg/m ³ /4h
LD ₅₀ (oral, Ratte)	5000 mg/kg
LD ₅₀ (dermal, Ratte)	3440 mg/kg
Ethylbenzol [CAS 100-41-4]	
LD ₅₀ (oral, Ratte)	3500 mg/kg
LD ₅₀ (dermal, Kaninchen)	17,8 ml/kg
Octan [CAS 111-65-9]	
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	> 24,88 mg/l/4h

Titandioxid [CAS 13463-67-7]		
LC ₅₀ (inhalativ, Ratte)	5,09 mg/l/4h	

Gemisch
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt kann bei besonders empfindlichen Personen allergische Hautreaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produktdämpfe können Kopfschmerzen, Schwindel und Schläfrigkeit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Expositionsweg: Augenkontakt, Hautkontakt, Einatmen, Verschlucken. Siehe Unterabschnitt 4.2 für weitere Informationen zu den Auswirkungen jedes möglichen Expositionsweges.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Siehe Unterabschnitt 4.2.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Siehe Unterabschnitt 4.2.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Keine Angaben zu anderen Gefahren.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Nonan [CAS 111-84-2]		
EC ₅₀ (Wirbellose)	0,2 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i>	Methode: —

1,2,4-Trimethylbenzol [CAS 95-63-6]		
LC ₅₀ (Fische)	7,72 mg/l / 96 h / <i>Pimephales promelas</i>	Methode: —
LC ₅₀ (Wirbellose)	3,6 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i>	Methode: —
EC ₅₀ (Algen)	2,356 mg/l / 96 h / —	Methode: —
Ethylbenzol [CAS 100-41-4]		
LC ₅₀ (Fische)	5,1 mg/l / 96 h / <i>Menidia menidia</i>	Methode: —
EC ₅₀ (Wirbellose)	1,8 - 2,4 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i>	Methode: —
EC ₅₀ (Algen)	5,4 mg/l / 72 h / <i>Raphidocelis subcapitata</i>	Methode: —
Octan [CAS 111-65-9]		
EC ₅₀ (Wirbellose)	0,3 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i>	Methode: —
Gemisch		
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nonan CAS 111-84-2	Leicht biologisch abbaubar	100%/25 Tage	Methode: —
Ethylbenzol CAS 100-41-4	Leicht biologisch abbaubar	70-80%/28 Tage	Methode: —
Octan CAS 111-65-9	Leicht biologisch abbaubar	28,3%/2 Tage	Methode: —

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nonan CAS 111-84-2	log Po/w = 5,65	Methode: —
	BCF = 105	Methode: —
1,2,4-Trimethylbenzol CAS 95-63-6	log Po/w = 3,63	Methode: —
	BCF = 243	Methode: —
Ethylbenzol CAS 100-41-4	log Po/w = 3,6	Methode: EU A.8
	BCF = —	Methode: —
Octan CAS 111-65-9	log Po/w = 5,15	Methode: —
	BCF = 198,7	Methode: —

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität der Komponenten ist abhängig von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften und den biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens einschließlich seiner Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeiten und Bodenorganismen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen der Komponenten des Gemisches auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. der Einfluss auf die globale Erwärmung).

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Hinweise zum Gemisch

Abfallprodukt gemäß den geltenden Vorschriften in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen bzw. Abfallbehandlungs-/Abfallentsorgungsanlagen wiederverwerten oder entsorgen lassen. Nicht in die Kanalisation ableiten.

Hinweise zu gebrauchten Verpackungen

Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

Vorgeschlagene Abfallschlüssel

Abfallschlüsselnummer soll am Ort der Herstellung festgestellt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 3077

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G.

(Kerosin (Erdöl), Kohlenwasserstoffe, C9-C12, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, Aromaten (2-25%))

IMDG

ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S.

(kerosine (petroleum), hydrocarbons, C9-C12, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, aromatics (2-25%))

ICAO/IATA

Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s.

(kerosine (petroleum), hydrocarbons, C9-C12, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, aromatics (2-25%))

14.3. Transportgefahrenklassen

9

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

ADR Ja

IMDG Ja

ICAO/IATA Ja

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Wenn irgendwelches Material aus der Verpackung ausgelaufen ist und im Fahrzeug oder Container verschüttet wurde, darf das Fahrzeug oder der Container nicht wiederverwendet werden, bis es gründlich gereinigt und gegebenenfalls desinfiziert oder dekontaminiert wird. Alle anderen Materialien und Gegenstände, die in diesem Fahrzeug oder Container befördert wurden, sollten auf mögliche Kontamination überprüft werden.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend.

Sonstige Angaben

ADR

Begrenzte Mengen LQ

5 kg

IMDG	Beförderungskategorie	3
	Tunnelbeschränkungscode	(-)
	Begrenzte Mengen LQ	5 kg
ICAO/IATA	EmS	F-A, S-F
	Verpackungsanweisung LQ	Y956
	Begrenzte Mengen LQ	30 kg G
	Verpackungsanweisung - Passenger	956
	Maximale Menge - Passenger	400 kg
	Verpackungsanweisung - Cargo	956
	Maximale Menge - Cargo	400 kg

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) mit späteren Fassungen.

RICHTLINIE 2000/39/EG DER KOMMISSION vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit mit späteren Fassungen.

RICHTLINIE 98/24/EG DES RATES vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) mit späteren Fassungen.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen. Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit mit späteren Fassungen.

ADR-Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IMDG Code International Maritime Dangerous Goods Code

IATA Dangerous Goods Regulations

1907/2006/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EWG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).

1272/2008/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).

2020/878/EU VERORDNUNG DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

2008/98/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (mit späteren Fassungen).

94/62/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (mit späteren Fassungen).

2016/425/EU VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.

Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII, REACH): Toluol; Cumol.

Die Komponenten des Gemisches sind nicht in Anhang XIV der REACH-Verordnung enthalten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze gemäß Abschnitt 3

Anmerkung C	Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
DIN	Deutsches Institut für Normung
DNEL	Expositionshöhe, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt.
EC ₅₀	(Mittlere effektive Konzentration) - Statistisch berechnete Konzentration eines chemischen Stoffes in einem Umweltmedium, die unter bestimmten Bedingungen bei 50% der getesteten Organismen einer bestimmten Population spezifische Auswirkungen haben kann.
EN	Europäische Norm
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code.
ISO	International Standard Organisation
LC ₅₀	Letale Konzentration der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann.
LD ₅₀	Letale Dosis der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann.
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.
PNEC	Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen.
RID	Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
vPvB	Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.
Acute Tox. 4	Akute Toxizität - Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend - akut - Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend - chronisch - Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend - chronisch - Kategorie 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr - Kategorie 1
Carc. 1B	Karzinogenität - Kategorie 1B
Eye Irrit. 2	Augenreizung - Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten - Kategorie 2

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten - Kategorie 3
Repr. 2	Reproduktionstoxizität - Kategorie 2
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) - Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Kategorie 3
Skin Corr. 1A	Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	Hautreizung - Kategorie 2
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1B

Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen. Die an Beförderung von Gefahrgütern beteiligten Personen sind gemäß den ADR-Bestimmungen im Bereich deren Aufgaben entsprechend zu schulen (Allgemeinschulung, Arbeitsplatzanweisung und Sicherheitsschulung).

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage des vom Hersteller vorgelegten Sicherheitsdatenblattes, der Literaturangaben, Online-Datenbanken (z.B.: ECHA, TOXNET, COSING) und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Verfahren zur Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Fassungen

Skin Irrit. 2 H315	Berechnungsmethode
STOT SE 3 H336	Berechnungsmethode
Aquatic Chronic 2 H411	Berechnungsmethode

Zusätzliche Angaben

Änderungen:	1,8,16
SDB erstellt von:	THETA Consulting Sp. z o.o.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeitig zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.